

ACHTUNG!

ALLGEMEINER HINWEIS
für die
VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES

Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Arbeitsverträgen dient.

Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.

Das direkte Ausfüllen dieses MUSTER-Vertrages ist in diesem Dokument nicht möglich. Bitte kopieren Sie den Inhalt des gesamten MUSTER-Vertrages zum Bearbeiten in ein neues Dokument, das Sie dann nach Ihren Wünschen gestalten können. Sollten Sie den MUSTER-Vertrag direkt per Hand oder Schreibmaschine ausfüllen wollen, ist ein Ausdrucken dieses Dokumentes selbstverständlich auch möglich.

Vertrag über eine Berufsausübungsgemeinschaft

zwischen

Herrn/Frau.....

und

Herrn/Frau.....

Präambel

Muster BAG
- Ärzte -

Herr/Frau..... hat bisher unter der Anschrift **Straße, Ort** und Herr/Frau hat bisher unter der Anschrift **Straße, Ort** eine Praxis als Einzelpraxis betrieben.

Die Praxis am Standort von Herr/Frau..... wird aufgegeben. Es ist beabsichtigt, dass Herr/Frau und Herr/Frau..... ihre Tätigkeit in einer Berufsausübungsgemeinschaft am Standort **Straße, Ort** ihre Tätigkeit gemeinschaftlich ausüben. Hierzu treffen die Partner dieser Vereinbarung die nachfolgenden Regelungen.

1. Vertragszweck/Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Herr/Frau..... und Herr/Frau..... verbinden sich ab **Datum** zur gemeinsamen Ausübung ihrer vertrags- und privatärztlichen Tätigkeit in einer Berufsausübungsgemeinschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts, auf welche die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB Anwendung finden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Sitz der Berufsausübungsgemeinschaft ist **Straße, Ort**. Sie tritt auf unter dem Namen

Berufsausübungsgemeinschaft

(Dr. med.)

und

(Dr. med.)

Fachärzte für/

- 1.3 Die Gesellschafter werden zum Beginn der Berufsausübungsgemeinschaft das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen herbeiführen, insbesondere die Verfahren zur Erteilung aller notwendigen Zulassungen und Genehmigungen betreiben.

2. Gemeinsame Berufsausübung/freie Arztwahl

- 2.1 Jeder Vertragspartner stellt grundsätzlich seine volle Arbeitskraft der Berufsausübungsgemeinschaft zur Verfügung.
- 2.2 Die Vertragspartner verpflichten sich zur kollegialen Zusammenarbeit und konsiliarischen Beratung untereinander, ferner zur gegenseitigen Vertretung im Falle der Abwesenheit. Sie unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorgänge der Berufsausübungsgemeinschaft.
- 2.3 Die Vertragspartner gewähren die freie Arztwahl und individuelle Betreuung der Patienten. Sie üben ihre Tätigkeit selbständig, eigenverantwortlich und leitend aus.
- 2.4 Jeder Vertragspartner ist insbesondere für den Fall der Abwesenheit des anderen Vertragspartners allein verantwortlich für alle mit der fachlichen und wirtschaftlichen Führung der Praxis zusammenhängenden Dinge nach Maßgabe dieses Vertrages, soweit hierzu nicht eine abweichende Sonderregelung getroffen worden ist.

Nebentätigkeiten der Vertragschließenden werden nur nach Zustimmung untereinander übernommen.

3. Beteiligung/Praxisräume

- 3.1 Das Gesellschaftsvermögen der Berufsausübungsgemeinschaft (materielle -Sachanlagevermögen - und immaterielle Werte - Goodwill -) besteht aus dem Praxisvermögen der beiden bislang betriebenen Praxen. Das Sachanlagevermögen wird in einer Inventarliste erfasst. Herr/Frau..... ist zu 60 % und Herr/Frau.....

zu 40 % am Vermögen beteiligt.

- 3.2 Herr/Frau hat die Option, aufgrund eines für diesen Fall abzuschließenden gesonderten Vertrages einen weiteren Anteil am Vermögen der Berufsausübungsgemeinschaft bis zu einer 50-% igen Beteiligung zu erwerben. Von der Option kann er/sie frühestens zwei Jahre nach Beginn der Berufsausübungsgemeinschaft Gebrauch machen.

4. Geschäftsführung/Rechtsgeschäfte

- 4.1 Die Partner werden sich bemühen, die Angelegenheiten der Berufsausübungsgemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, gilt, dass frühestens am folgenden Tage die Stimme von Herrn/Frau den Ausschlag gibt.

Für die folgenden Geschäfte sind - unabhängig von dem Vorstehenden - einstimmige Gesellschafterbeschlüsse erforderlich:

- Grundstücksgeschäfte jeder Art,
- Abschluss, Änderung und Kündigung von Leasingverträgen ,
- Aufnahme von Krediten, Vergabe von Darlehen
- Eingehen von Bürgschaften und Wechselverpflichtungen, gleich welcher Höhe,
- Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und einem der Gesellschafter,
- Auflösung der Gesellschaft,
- Umwandlung der Berufsausübungsgemeinschaft in ein Medizinisches Versorgungszentrum,
- Aufnahme neuer Gesellschafter,
- Änderung der Beteiligung von Gesellschaftern am Vermögen

Muster BAG
- Ärzte -

- Investitionen mit einem Wert über 50.000,-- Euro.

- 4.2 Die Gesellschafterversammlung tritt grundsätzlich nach Bedarf zusammen. Sie soll aber mindestens einmal jährlich stattfinden. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, eine Gesellschafterversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Auf im Zeitpunkt der Einberufung bekannte Abwesenheiten ist Rücksicht zu nehmen. Das Recht der Gesellschafter unter Verzicht auf Form und Frist einvernehmlich jederzeit Gesellschafterversammlungen abzuhalten oder Beschlüsse schriftlich – ggf. per Telefon, Telefax oder E-Mail – im Umlaufverfahren zu fassen, bleibt unberührt.
- 4.3 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, an Gesellschafterversammlungen persönlich teilzunehmen. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, kann binnen einer Frist von einer Woche und unter erneuter Angabe der (gleichen) Tagesordnung eine weitere Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist im Hinblick auf die in der Tagesordnung angegebenen Punkte beschlussfähig, hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
- 4.4 Sofern ein Gesellschafter dies wünscht, werden die Beschlüsse der Gesellschafter schriftlich in einem Protokoll niedergelegt, soweit diese nicht ohnehin zu protokollieren sind.
- 4.5 Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Berufsausübungsgemeinschaft nach außen erfolgt durch die Partner grundsätzlich gemeinsam. In den Fällen, in denen einstimmige Gesellschafterbeschlüsse erforderlich sind, muss eine gemeinsame Vertretung erfolgen. Zur Erledigung notwendiger, laufender und wiederkehrender Geschäfte der täglichen Praxisroutine bis zu € 000,-- (in Worten: €

Muster BAG
- Ärzte -

.....) im Einzelfall, jedoch nicht mehr als € 000,-- (in Worten: €) im Monat kann ein Gesellschafter die Berufsausübungsgemeinschaft alleine vertreten. Bei Eingehung laufender Verbindlichkeiten kommt es auf die Höhe des insgesamt zu zahlenden Betrages an.

- 4.6 Ist die zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung bzw. rechtsgeschäftlichen Vertretung erforderliche Zustimmung eines Gesellschafters nicht zu erlangen, weil dieser durch Abwesenheit oder aus anderen Gründen an einer Willensbekundung gehindert ist, so sind nur unaufschiebbare Entscheidungen – soweit möglich unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens des verhinderten Gesellschafters – durch die übrigen Gesellschafter zu treffen. Der verhinderte Gesellschafter ist umgehend über die getätigten Geschäfte zu informieren.

5. Sprechstundenzeiten/Arbeitsverteilung

- 5.1 Die Sprechstundenzeiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt und geändert. Die Ankündigung erfolgt nach den einschlägigen berufsrechtlichen und vertragsarztrechtlichen Vorschriften.
- 5.2 Die Parteien bestimmen, dass während der angekündigten Sprechstundenzeiten zumindest ein Arzt in der Praxis anwesend ist. Einzelheiten sind unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Interessen der Parteien festzulegen.

6. Geschäftsjahr/bisherige Forderung und Verbindlichkeiten

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Muster BAG
- Ärzte -

- 6.2 Die bis einschließlich Datum entstehenden Forderungen der bisherigen Praxis fließen noch Herrn/Frau..... zu. Herr/Frau..... steht für Verbindlichkeiten, die bis zum Datum entstanden sind, nicht ein. Sollte Herr/Frau von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt Herr/Frau Herrn/Frau..... von Ansprüchen im Innenverhältnis frei.
- 6.3 Für alle ab dem Datum im Rahmen dieser Berufsausübungsgemeinschaft neu begonnenen oder weitergeführten Leistungen gilt jedoch die Gewinn- und Verlustverteilungsregelung dieses Vertrages. Herr/Frau tritt neben Herrn/Frau den Dauerschuldverhältnissen (Mietvertrag, Arbeitsverträge, Versicherungsverträge, Wartungsvertrag etc.) bei.

7. Buchführung/Jahresabschluss

- 7.1 Die Buchführung und die Ermittlung des Jahresergebnisses erfolgen jeweils zum 31. Dezember nach den steuerlichen Grundsätzen für die Berechnung des Gewinns als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben.
- 7.2 Die Berufsausübungsgemeinschaft wird mit der Führung und der Erstellung des Jahresabschlusses einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe beauftragen. Dieser stellt Gewinn und Verlust für das Geschäftsjahr auf, das Ergebnis wird durch Gesellschafterbeschluss für die Gesellschafter verbindlich. Der festgestellte Überschuss wird entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen verteilt.
- 7.3 Jeder Vertragspartner hat das Recht zur Einsichtnahme in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen, soweit sie die Berufsaus-

Muster BAG
- Ärzte -

übungsgemeinschaft betreffen. Hierzu kann er auch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe beauftragen.

8. Konto/Entnahmerechte

8.1 Ab dem **Datum** fließen alle Honorare der Berufsausübungsgemeinschaft einem gemeinsamen Konto der Gesellschafter zu. Für dieses Konto erhält jede Vertragspartei einzeln Zeichnungsvollmacht.

8.2 Jeder Vertragspartner entnimmt aus dem gemeinsamen Konto auf seinen Gewinnanteil im Voraus monatliche Teilbeträge, die einvernehmlich festgelegt werden. Falls es die Situation der Berufsausübungsgemeinschaft erfordert, verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Betrag entsprechend anzupassen.

9. Honorar- und Kostenverteilung (Gewinnverteilung)

9.1 Alle Honorareinnahmen aus der ärztlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Berufsausübungsgemeinschaft sind Einnahmen dieser Gemeinschaft.

9.2 Die Betriebsausgaben der Berufsausübungsgemeinschaft werden wie folgt bereinigt und wie folgt aufgeteilt (Einzelheiten legt der Steuerberater fest):

- Sonderbetriebsausgaben

Muster BAG - Ärzte -

- Fortbildungskosten zählen zu den Sonderbetriebsausgaben, sofern nichts anderes geregelt ist,
- Beiträge zum Berufsverband sind von jedem Partner zu tragen,
- Beiträge zu persönlichen Vorsorgeaufwendungen sind persönliche Ausgaben,
- Kosten für private PKW und Handys.

-

Zu den Betriebsausgaben zählen ansonsten alle durch den Betrieb der Berufsausübungsgemeinschaft veranlassten Ausgaben, insbesondere:

- Miete,
- Kosten für Gas, Wasser, Strom,
- Gehälter und Sozialabgaben für das Personal,
- Kosten für Telefon, Porti, Büromaterial und Praxisbedarf sowie Wartezimmerliteratur,
- Kosten für Steuer- und Rechtsberatung der Berufsausübungsgemeinschaft, Führung von Gehaltskonten, ärztliche/privatwirtschaftliche Verrechnungsstelle, Laborgemeinschaften usw.,
- Kosten für Versicherungen, sofern sie nicht persönlich zugerechnet werden,
- Kosten für Reparatur und Wartung von Einrichtungsgegenständen,

Muster BAG
- Ärzte -

- Kosten für praxisbedingte Geschenke.

9.3 Aus den Einnahmen und dem verbleibenden Restausgabenblock wird der sich hieraus ergebende Überschuss/Fehlbetrag zwischen den Partnern wie folgt geteilt:

Herr/Frau erhält 60 %.

Herr/Frau erhält 40 %.

9.4 Bei einer Änderung der Beteiligung von Herrn/Frau werden die Parteien die Verteilung von Überschuss/Fehlbetrag entsprechend ändern.

10. Haftung

10.1 Wird einer der Gesellschafter von einem Dritten wegen einer in Ausübung der ärztlichen Tätigkeit begangenen unerlaubten Handlung oder Vertragsverletzung des anderen Gesellschafters als Gesamtschuldner der Berufsausübungsgemeinschaft in Anspruch genommen, so ist dieser andere Gesellschafter verpflichtet, ihn im Innenverhältnis von der Haftung insoweit freizustellen, als dieser Gesellschafter den Schaden allein verschuldet hat und der Schaden nicht durch die Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist.

Die Gesellschafter schließen - jeder für sich - eine Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme ab. Sollte es zwischen den Gesellschaftern hinsichtlich der Höhe der Mindestdeckungssumme Unstimmigkeiten geben, soll die Auskunft des Berufsverbandes derärzte eingeholt werden. Diese ist für die Gesellschafter verbindlich. Die Angemessenheit der Deckungssumme wird von den Gesellschaftern von Zeit zu Zeit überprüft.

Muster BAG
- Ärzte -

- 10.2 Die alleinige Verantwortlichkeit in strafrechtlichen, disziplinarischen und berufsgerichtlichen Verfahren bleibt unberührt.

11. Personal

- 11.1 Arbeitgeber des gemeinsamen Personals sind die Gesellschafter **Herr/Frau** und **Herr/Frau.....**. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen erfolgen im Einvernehmen beider Gesellschafter.
- 11.2 Der Einsatz der Mitarbeiter in der Berufsausübungsgemeinschaft wird im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

12. Urlaub/Kongresse/Fortbildung

- 12.1 Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von 30 Tage bei 5 Arbeitstagen pro Woche. Die Gesellschafter legen die Urlaubstermine einvernehmlich fest. Mehrurlaub kann vereinbart werden. Soweit ein Vertragspartner aus familiären Gründen auf die Schulferienzeit angewiesen ist, soll dies bei der Festlegung der Urlaubstermine berücksichtigt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird der Vorrang bei der Wahl wie folgt geregelt: Bei der Wahl für das Urlaubsjahr **20xx** hat **Herr/Frau** den Vorrang vor **Herr/Frau**. In den folgenden Jahren wechselt der Vorrang.
- 12.2 Jedem Gesellschafter steht ein Fortbildungsurlaub von Woche (**x Arbeitstagen**) zu.

13. Krankheit

13.1 Die Gesellschafter verpflichten sich - jeder für sich -, eine ausreichende Krankenversicherung einschließlich Krankentagegeldversicherung abzuschließen.

13.2 Bei Erkrankung eines Gesellschafters wird dieser bis zu Arbeitstagen von dem nichterkrankten Gesellschafter kollegial vertreten.

Kann der nichterkrankte Gesellschafter die kollegiale Vertretung - aus welchen Gründen auch immer - nicht vornehmen, ist unter Berücksichtigung der **arzt- und vertragsarztrechtlichen** Voraussetzungen ein Vertreter einzustellen. Die Vergütung des Vertreters geht ggf. ab dem Arbeitstag zu Lasten des Gewinnanteils des erkrankten Gesellschafters; wahlweise kann der nichterkrankte Gesellschafter die Vertretung gegen Vergütung oder Zeitausgleich auch selbst übernehmen.

Über die Person und die Vergütung des Vertreters soll ggf. möglichst eine Einigung der Gesellschafter herbeigeführt werden.

14. Dauer der Gesellschaft/Kündigung/Ausschließung

14.1 Die Berufsausübungsgemeinschaft wird zum **Datum** vorbehaltlich der Genehmigung des Zulassungsausschusses gegründet. Der Vertrag wird für die Zeit vom **Datum** auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von ... Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und bedarf keiner Begründung. **Erfolgt eine Anschlusskündigung wird die Gesellschaft liquidiert.**

Muster BAG - Ärzte -

14.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Liegt in der Person eines Partners ein wichtiger Grund vor, so kann der andere Gesellschafter den Vertrag selbst fristlos kündigen oder den anderen Gesellschafter ausschließen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Gesellschafter eine ihm nach dem Vertrag über die Berufsausübungsgemeinschaft obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Letzteres ist der Fall bei Berufsunfähigkeit oder bei Arbeitsunfähigkeit an mehr als Arbeitstagen innerhalb von 2 aufeinanderfolgenden Jahren. Ein wichtiger Grund ist auch bei einem groben Verstoß gegen die Interessen der Berufsausübungsgemeinschaft gegeben.

Als wichtiger Grund gilt auch der rechtskräftige Widerruf der Approbation als Arzt, das rechtskräftige Ruhen der Approbation, die Anordnung des Ruhens der Approbation unter Anordnung der sofortigen Vollziehung, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen, von dritten Personen veranlasste Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Gesellschaftsanteil der Berufsausübungsgemeinschaft, sofern es dem betroffenen Gesellschafter nicht gelingt, binnen Monatsfrist ab Zustellung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme für deren Beseitigung zu sorgen, sowie die rechtskräftige oder sofort vollziehbare Entziehung der Zulassung. Über eine Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der andere Gesellschafter unverzüglich zu informieren.

15. Ausscheiden/Abfindung

15.1 Nach Beendigung dieses Vertrages über die Berufsausübungsgemeinschaft durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung

Muster BAG
- Ärzte -

sowie Tod eines Gesellschafters wird die Berufsausübungsgemeinschaft ohne Liquidation ggf. als Einzelpraxis fortgeführt.

- 15.2 Scheidet ein Gesellschafter aus der Berufsausübungsgemeinschaft aus, wird dessen Anlagevermögen nach einer Abfindungsbilanz mit Aktiva und Passiva über den Substanzwert von dem anderen Gesellschafter übernommen. Der Ermittlung des Werts des Vermögens werden die Hinweise zur Bewertung von Arztpraxen der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in ihrer jeweils aktuellen Fassung, zuletzt bekannt gemacht mit Stand vom 9. September 2008 im Deutschen Ärzteblatt, Jg. 105, Heft 51-52, S. 2778 ff, (modifizierte Ertragswertmethode) zugrunde gelegt. (Diese kann entsprechend für die Bewertung psychotherapeutischer Praxen herangezogen werden.) Bei einem Streit über den Wert des Vermögens entscheidet auf Verlangen eines der Gesellschafter das Schiedsgericht gemäß Ziffer 19 dieses Vertrages ggf. unter Hinzuziehung eines von der [Ärztekammer](#) zu benennenden vereidigten Sachverständigen für Praxisbewertungen für alle Vertragsparteien als Schiedsgutachter verbindlich. Es bleibt vorbehalten, dass der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Partners im Einvernehmen mit dem verbleibenden Gesellschafter an einen Dritten übertragen werden kann, mit dem der verbleibende Partner die Berufsausübungsgemeinschaft fortführt.
- 15.3 Bei Übernahme des Praxisanteils von dem ausscheidenden Gesellschafter wird dessen Anlagevermögen nach einer Abfindungsbilanz mit Aktiva und Passiva über den Substanzwert von dem verbleibenden Gesellschafter übernommen. Bei Beachtung der Konkurrenzschutzklausel steht ihm neben dem Anspruch auf Substanzwert auch ein Anspruch auf den seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechenden Good-Will der Berufsaus-

**Muster BAG
- Ärzte -**

übungsgemeinschaft zu.

- 15.4 Das Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters ist unverzinslich binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden an den ausgeschiedenen Gesellschafter auszuzahlen.
- 15.5 Scheidet ein Gesellschafter aus der Berufsausübungsgemeinschaft aus und kann ein Nachfolgeverfahren gem. § 103 SGB V durchgeführt werden, so verpflichtet er sich für den Fall der Übernahme seines Anteils durch den anderen Gesellschafter, dass er bzw. seine Erben in dem Nachfolgeverfahren alles Mögliche und Zumutbare unternehmen, dass mit der Zulassung nach dem Wunsch des verbliebenen Gesellschafters verfahren wird. Er bevollmächtigt den verbliebenen Gesellschafter zur Antragstellung und Abgabe aller Anträge– sofern eine Bevollmächtigung rechtlich zulässig ist. Anderenfalls soll nach entsprechender Weisung verfahren werden

(Alternative Abfindungsregelung siehe Anlage 1)

16. Konkurrenzschutzklausel

- 16.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Berufsausübungsgemeinschaft aus, wird er sich innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nicht in einem Umkreis mit einem Radius von 3 Kilometern niederlassen, insbesondere keine Praxis eröffnen, sich an einer anderen Praxis beteiligen oder ggf. eine Stelle als angestellter Arzt in niedergelassener Praxis annehmen.
- 16.2 Bei einem Verstoß gegen diese Konkurrenzschutzklausel ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, an den verbleibenden Gesellschafter eine Vertragsstrafe für jedes angefangene Quartal während des unter Absatz 1 genannten Zeitraumes in Höhe von €

.....-- zu zahlen. Die Berechtigung zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatz- oder Unterlassungsansprüche wird hierdurch nicht berührt.

17. Schriftformerfordernis

Alle Änderungen dieses Vertrages (Kürzungen, Ergänzungen, Umstellungen etc.) einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

18. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

19. Schiedsgericht

19.1 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und seiner Durchführung vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach Maßgabe folgender Bestimmungen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über Forderungen, mit denen aufgerechnet worden ist.

19.2 Das Schiedsgericht besteht aus einem von den Parteien einvernehmlich zu benennenden Einzelschiedsrichter. Mit der Zustellung

Muster BAG
- Ärzte -

der Klageschrift hat die klagende Partei der gegnerischen Partei den Schiedsrichter zu benennen mit der Aufforderung, ihrerseits binnen vier Wochen nach Zugang des Schreibens der Benennung des Schiedsrichters zuzustimmen. Kommt die beklagte Partei dem nicht oder nicht fristgerecht nach, wird der Schiedsrichter auf Antrag der klagenden Partei von der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, benannt. Der Schiedsrichter muss Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sein.

- 19.3 Das Schiedsgericht entscheidet nach dem geltenden materiellen Recht. Es bestimmt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der §§ 1025 ff. ZPO. Der Schiedsspruch ergeht aufgrund mündlicher Verhandlung, sofern die Parteien auf eine mündliche Anhörung nicht schriftlich verzichten.

Ort, Datum

Unterschrift (Herr/Frau....)

Unterschrift (Herr/Frau)

***Dieser Vertrag stellt ein Beispiel dar, das – naturgemäß – nur eine unter vielen möglichen Gestaltungen des Rechtsverhältnisses enthält. Es können Bestimmungen ganz oder in Teilen geändert, weggelassen oder hinzugefügt werden. Dies kann jedoch auch zu unzutreffenden oder widersprüchlichen Regelungen führen. Es sollte im Einzelfall rechtlich, ggf. unter Einholung des Rates eines Angehörigen der rechtsberatenden Berufe, geprüft werden.**

**Muster BAG
- Ärzte -**

Dieser Vertrag ist ausschließlich als Beispiel erstellt worden. Dritten gegenüber haften weder die KV Nordrhein noch die Autoren, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Anlage 1

Alternative Abfindungsregelung

15. Ausscheiden/Abfindung

- 15.1 Nach Beendigung dieses Gesellschaftsvertrages durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung sowie Tod eines Partners wird die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft ohne Liquidation ggf. als Einzelpraxis fortgeführt.
- 15.2 Scheidet ein Partner aus der Gesellschaft aus, hat er bzw. seine Erben grundsätzlich die folgenden Möglichkeiten:
- a) Verlassen der Gesellschaft unter Belassung des Vertragsarztsitzes in der Gesellschaft zur Nachbesetzung mit einem Nachfolger durch die Gesellschaft
 - b) Verlassen der Gesellschaft unter Belassung des Vertragsarztsitzes in der Gesellschaft unter Übertragung des Gesellschaftsanteils an einen Nachfolger in der Gesellschaft
 - c) Verlassen der Gesellschaft unter Mitnahme (Verlegung) des Vertragsarztsitzes außerhalb des Einzugsbereichs des bisherigen Tätigkeitsortes
 - d) Verlassen der Gesellschaft unter Mitnahme (Verlegung) des Vertragsarztsitzes innerhalb des Einzugsbereichs des bisherigen Tätigkeitsortes

Zu a)

Verlässt ein Gesellschafter die Gesellschaft unter Belassung des Vertragsarztsitzes zur Nachbesetzung mit einem Nachfolger durch die Gesellschaft, so wird dessen Anlagevermögen nach einer Abfindungsbilanz mit Aktiva und Passiva über den Substanzwert von den anderen Gesellschaftern übernommen.

Muster BAG - Ärzte -

Der ausscheidende Gesellschafter erhält auch eine seinem Anteil am Vermögen entsprechende Abfindung für den immateriellen Wert seines Praxisanteils. Dieser wird ebenfalls zunächst nach einer Abfindungsbilanz ermittelt; für seinen Abfindungsanspruch gilt jedoch die folgende Einschränkung. Hinsichtlich des immateriellen Wertes des Praxisanteils trägt der ausscheidende Gesellschafter in Höhe von 25 % das Verwertungsrisiko. Das bedeutet, dass eine Abfindung für 25 % des immateriellen Wertes der Beteiligung nur dann geschuldet wird, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Praxis im bisherigen Umfang, insbesondere mit einem zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Nachfolger fortgeführt werden kann. Hierzu können sowohl der ausscheidende als auch die verbleibenden Gesellschafter bzw. die Erben des ausscheidenden Gesellschafters Vorschläge in der Form von Erwerbsangeboten von Erwerbsinteressenten unterbreiten, die die verbleibenden Gesellschafter zurückweisen dürfen, wenn in der Person eines Erwerbsinteressenten ein sachlicher, die Verweigerung zur Aufnahme als Gesellschafter in die Berufsausübungsgemeinschaft rechtfertigender Grund vorliegt. Der sachliche Grund muss die fachliche und berufliche Eignung des Erwerbsinteressenten betreffen. Ist ein sachlicher Grund gegeben, findet ein solches Erwerbsangebot keine Berücksichtigung. Als sachlicher Grund gelten grundsätzlich nicht solche Umstände, die die Persönlichkeit des Erwerbsinteressenten und/oder die Ausgestaltung der Zusammenarbeit der verbleibenden Gesellschafter mit dem Erwerbsinteressenten betreffen; eine Ausnahme ist hier nur gerechtfertigt, sofern die verbleibenden Gesellschafter darlegen und beweisen, dass ihnen die Zusammenarbeit mit dem Erwerbsinteressenten aus einem wichtigen Grund, der zur Ausschließung des Erwerbsinteressenten aus der Gesellschaft berechtigen würde, unzumutbar ist.

Ein Erwerbsangebot hat verbindlich, unwiderruflich und bedingungslos zu erfolgen. Die Vorlage hat mittels Einschreiben/Rückschein gegenüber sämtlichen Gesellschaftern zu erfolgen. Die Vorlage hat spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Wirksam werden des Ausscheidens zu erfolgen.

Muster BAG
- Ärzte -

Liegen mindestens drei berücksichtigungsfähige Angebote vor, bestimmt sich die Höhe der Abfindung unabhängig davon, ob und ggf. welches Angebot von den verbleibenden Gesellschaftern angenommen wird, nach dem höchsten, berücksichtigungsfähigen Angebot. Bei einem Streit über die Berücksichtigungsfähigkeit eines Angebotes sowie für den Fall, dass weniger als drei berücksichtigungsfähige Angebote vorliegen, entscheidet auf Verlangen eines der Gesellschafter das Schiedsgericht gemäß Nr. 19 dieses Vertrages ggf. unter Hinzuziehung eines von der Ärztekammer zu benennenden vereidigten Sachverständigen für Praxisbewertungen für alle Vertragsparteien über die Berücksichtigungsfähigkeit und/oder die Höhe der Abfindung als Schiedsgutachter verbindlich. § 91 ZPO gilt entsprechend. Wird innerhalb v. g. Frist kein berücksichtigungsfähiges Angebot vorgelegt, ist eine Abfindung für 25 % des immateriellen Wertes des Praxisanteils nicht geschuldet.

Soweit dies für die Abgabe von Erwerbsangeboten erforderlich ist, stehen dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. dessen Erben gegen die Berufsausübungsgemeinschaft ein Auskunftsanspruch über die in rechtlicher, wirtschaftlicher, finanzieller und steuerlicher Hinsicht wertbildenden Faktoren der Beteiligung zu.

Bei Ausscheiden eines Partners aus der Berufsausübungsgemeinschaft gilt, für den Fall, dass sein Anteil von dem/den verbleibenden Partner(n) übernommen wird, dass er – sofern ein Nachfolgeverfahren gemäß § 103 SGB V durchgeführt werden kann – schon jetzt seine Rechte in einem Nachfolgeverfahren an den/die verbleibenden Partner abtritt. In jedem Fall verpflichtet er sich bzw. seine Erben, diese Rechte nach Weisungen des verbleibenden Partners auszuüben. Im Übrigen verpflichtet sich der ausscheidende Partner alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, damit die Praxis im bisherigen Umfang fortgeführt werden kann, insbesondere hierzu notwendige Erklärungen abzugeben.

zu b)

Verlässt ein Gesellschafter die Gesellschaft unter Belassung seines Vertrags-

Muster BAG
- Ärzte -

arztsitzes kann er seinen Gesellschaftsanteil auch an einen Dritten als Praxisnachfolger übertragen, mit dem die verbleibenden Partner die Berufsausübungsgemeinschaft fortführen. Hierzu ist erforderlich, dass die übrigen Partner zu dieser Fortführung bereit sind. Hierzu können sowohl der ausscheidende als auch die verbleibenden Gesellschafter bzw. die Erben des ausscheidenden Gesellschafters Erwerbsangebote von Erwerbsinteressenten unterbreiten. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Erwerbsinteressenten gilt das zu a) beschriebene Verfahren über die eventuelle Zurückweisung entsprechend mit der Maßgabe, dass, wenn mehrere berücksichtigungsfähige Angebote vorliegen und die Fortführung nicht mit dem Bieter des höchsten Übernahmepreises erfolgen soll, die Differenz zwischen dem höchsten Übernahmepreis und dem an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlenden Kaufpreis von den übrigen Gesellschaftern an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen ist.

zu c)

Verlässt ein Gesellschafter die Gesellschaft unter Mitnahme (Verlegung) des Vertragsarztsitzes/Vertragspsychotherapeutensitzes für mindestens zwei Jahre außerhalb des Einzugsbereichs des bisherigen Tätigkeitsortes erhält er eine Abfindung für seinen Anteil am Anlagevermögen nach einer Abfindungsbilanz mit Aktiva und Passiva. Darüber hinaus erhält er eine Abfindung für seinen Anteil am Good Will unter der Voraussetzung, dass die Berufsausübungsgemeinschaft Leistungen im bisherigen Umfang abrechnen kann. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass im vertragsärztlichen Bereich ein vermindertes Regelleistungsvolumen oder sonstige Begrenzungsmöglichkeiten der Fortführung der bisherigen Abrechnung nicht entgegenstehen. Andernfalls reduziert sich die Abfindung für den Good Will. Bei einem Streit über die Höhe des Good Wills entscheidet auf Verlangen eines der Gesellschafter das Schiedsgericht gemäß Nr. 19 dieses Vertrages ggf. unter Hinzuziehung eines von der Ärztekammer/Psychotherapeutenkammer zu benennenden vereidigten Sachverständigen. Der Einzugsbereich des Tätigkeitsortes wird aus Vereinfachungsgründen mit einem Radius von fünf km (Luftlinie) vereinbart. Die Parteien dieses Vertrages gehen übereinstimmend davon aus, dass

Muster BAG
- Ärzte -

die von dem ausscheidenden Arzt betreuten Patienten im Wesentlichen aus diesem Bereich kommen und bei seinem Fortgang nicht anzunehmen ist, dass diese Patienten ihn an seinem neuen Tätigkeitsort aufsuchen.

zu d)

Verlässt ein Gesellschafter die Gesellschaft unter Mitnahme (Verlegung) des Vertragsarztsitzes innerhalb von zwei Jahren im Einzugsbereich des bisherigen Tätigkeitsortes, erhält er eine Abfindung für seinen Anteil am Anlagevermögen nach einer Abfindungsbilanz mit Aktiva und Passiva. Darüber hinaus erhält er keine Abfindung für seinen Anteil am Good Will. Der Einzugsbereich des Tätigkeitsortes wird aus Vereinfachungsgründen mit einem Radius von fünf km (Luftlinie) vereinbart. Die Parteien dieses Vertrages gehen übereinstimmend davon aus, dass die von dem ausscheidenden Partner betreuten Patienten im Wesentlichen aus diesem Bereich kommen und bei seinem Fortgang anzunehmen ist, dass diese Patienten ihn an seinem neuen Tätigkeitsort aufsuchen. Das in Nr. 16 geregelte Wettbewerbsverbot bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 15.3 Das Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters ist unverzinslich in drei gleichen Halbjahresraten, fällig erstmals drei Monate nach dem Ausscheiden, an ihn oder seine Erben auszuzahlen.

***Diese Regelung stellt ein Beispiel dar, das – naturgemäß – nur eine unter vielen möglichen Gestaltungen des Rechtsverhältnisses enthält. Es können Bestimmungen ganz oder in Teilen geändert, weggelassen oder hinzugefügt werden. Dies kann jedoch auch zu unzutreffenden oder widersprüchlichen Regelungen führen. Es sollte im Einzelfall rechtlich, ggf. unter Einholung des Rates eines Angehörigen der rechtsberatenden Berufe, geprüft werden.**

Diese Regelung ist ausschließlich als Beispiel erstellt worden. Dritten gegenüber haften weder die KV Nordrhein noch die Autoren, gleich aus welchem Rechtsgrund.